

Konstriktion, welche weder vom Arzte noch vom Kranken übersehen werden können, — heftige andauernde Schmerzen im ganzen Gliede, Taubwerden, starke Anschwellung und blaue Verfärbung der den Gypsverband überragenden Theile, Blasenbildung der Haut in diesen Körperteilen, — in concreto (mit Ausnahme der Verfärbung) sämmtlich, zum Theil einige Stunden nach Anlegen des Verbandes, zum Theil im Verlaufe des folgenden Tages aufgetreten seien. Angesichts dieser Thatfachen erscheint es allerdings als ein Verstoß gegen feststehende, allgemein anerkannte Grundsätze der medizinischen Wissenschaft, daß der Beklagte beim Auftreten der erwähnten Symptome und ihrer Steigerung den Verband nicht entfernte. Daß der Beklagte die Symptome unrichtig, auf Embolie und Thrombose, deutete, ändert hieran um soweniger etwas, als er nach dem Gutachten des Obergerichten, selbst wenn er von dieser Vermuthung ausging, den Verband doch hätte entfernen sollen, um sich durch diese, in keinem Falle schädliche, Maßnahme, Gewißheit über den Grund der beunruhigenden Erscheinungen zu verschaffen. In der That hat demnach der Beklagte sich ausschließlich von einem vorgefaßten, auf seine Berechtigung nicht weiter geprüften Gedanken leiten lassen und darüber Maßnahmen außer Acht gelassen, welche allgemein bekannte und anerkannte Grundsätze dem Arzte zur unabweislichen und unverkennbaren Pflicht machten. Er hat sich somit zwar nicht einer leichtfertigen oder gewissenlosen Handlungsweise, wohl aber eines ärztlichen Kunstfehlers schuldig gemacht und da nach dem Thatbestande der Vorinstanz feststeht, daß dieser die Verstümmelung des Klägers herbeigeführt hat, so ist die (in ihrem Quantitativ eventuell mit Recht nicht bestrittene) Klage ohne Weiteres gutzuheißen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Kantonsgerichtes des Kantons Graubünden sein Bewenden.

64. Urtheil vom 18. Juni 1892 in Sachen
Beck gegen Bucher.

A. Durch Urtheil vom 5. April 1892 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Es seien verurtheilt: Moïse Beck zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren und zum Ehrenverluste; Lorenz Huber zu einer Arbeitshausstrafe von einem Monat.

2. Moïse Beck habe den Hinterbliebenen des Lorenz Bucher sechstausend Franken zu bezahlen; der Civilpartei seien die Civilansprüche gegenüber Lorenz Huber gewahrt.

B. Gegen Dispositiv 2 dieses Urtheils ergriff Moïse Beck die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt:

1. Es sei die Klage des gänzlichen abzuweisen, eventuell,
2. Sei die vorinstanzlich gesprochene Entschädigung entsprechend zu ermäßigen und auf höchstens 2000 Fr. festzusetzen, subeventuell;

3. Es sei eine Ergänzung der Akten in dem Sinne anzuordnen, daß zu den Akten erhoben werden:

a. Die Konkursakten und Rechnungsbücher des verstorbenen Lorenz Bucher;

b. Der Todtenschein für das seit dem vorinstanzlichen Urtheile verstorbene Kind Albert Bucher.

Er legt diesen Todtenschein sowie einige Auszüge aus den Rechnungsbüchern des Lorenz Bucher und aus dessen Konkursverhandlungen vor und produciert im Fernern eine Bescheinigung der Staatskanzlei des Kantons Luzern über die in diesem Kanton anerkannten katholischen Feiertage, sowie eine Zuschrift des Direktors des eidgenössischen statistischen Bureau sammt Beilagen betreffend Fragen der durchschnittlichen Dauer des Lebens und der Arbeitsfähigkeit der schweizerischen männlichen Bevölkerung, speziell des Handwerkerstandes.

Der Anwalt der Kläger und Rekursbeklagten erklärt, sich dem von der Gegenpartei ergriffenen Rechtsmittel anschließen zu wollen

und beantragt, es sei in Abweisung der sämtlichen gegnerischen Begehren den Klägern eine Entschädigung von 12,000 Fr. zuzusprechen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da nach wiederholten Entscheidungen des Bundesgerichtes die Weiterziehung auch gegen im Abhäsionsverfahren, in Verbindung mit einem Strafurtheile, ausgefallte civilrechtliche Entscheidungen der kantonalen Gerichte statthaft ist, so ist die Kompetenz des Bundesgerichtes, da deren übrige Voraussetzungen zweifellos vorliegen, gegeben.

2. Wie das Bundesgericht ebenfalls schon wiederholt ausgesprochen hat (siehe z. B. Entscheidung in Sachen Attenhofer gegen Krüger, Amtliche Sammlung XIV, S. 94, Erw. 2) sind neue tatsächliche Vorbringen und Beweisangebote in der bundesgerichtlichen Instanz grundsätzlich schlechthin ausgeschlossen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um neu entdeckte Behauptungen oder Beweismittel handelt oder nicht. Dies hindert freilich der Natur der Sache nach nicht, daß Aenderungen in der Person der Parteien, welche seit dem kantonalen Urtheile durch Tod, Handlungsunfähigkeit u. dgl. eingetreten sind, vom Bundesgerichte berücksichtigt werden (siehe Entscheidung in Sachen Pugin gegen Pugin, Amtliche Sammlung XIII, S. 190, Erw. 3). Danach ist denn in concreto die vom Beklagten neu vorgebrachte Behauptung, daß der eine der Kläger, der Knabe Albert, seit dem Urtheile des kantonalen Obergerichtes gestorben sei, zu berücksichtigen. Einer Rückweisung der Sache zur Aktenvervollständigung bedarf es indes deswegen nicht, da die Thatsache heute von den Klägern zugegeben worden ist. Im Uebrigen ist das beklagte Aktenvervollständigungsbegehren, da es sich auf neue Beweisangebote bezieht, zu verwerfen und sind die vom Beklagten neu produzierten Aktenstücke auszuschließen.

3. In der Sache selbst ist durch die Vorinstanzen thatsächlich festgestellt, daß der Beklagte in der Nacht vom 26./27. Dezember 1891 in einer Rauferei dem Chemann und Vater der Kläger L. Bucher mit einem „Schemelhorn“ einen Schlag auf den Kopf versetzt hat, an dessen Folgen derselbe gestorben ist. Der Beklagte war am Abend des 26. Dezember mit dem, ihm vorher un-

kannten, Lorenz Bucher in einer Wirthschaft, der „Kreuzhalle“, zu Sursee zufällig zusammengetroffen. Der stark angetrunkene Lorenz Bucher hatte mit ihm einen Wortwechsel angefangen, welcher durch Dazwischenkunft des Wirthes beendet wurde; sie hatten sich hierauf scheinbar ausgesöhnt, indem sie zusammen Gefundheit tranken. Als indeß Beck (mit seinem Gefährten Huber) das Lokal verließ, äußerte er bereits die Absicht, dem Bucher auf dessen Heimweg aufzulauern, um ihn durchzuprügeln; er stellte sich mit Huber an einem Orte auf, wo Bucher auf seinem Heimwege durchkommen mußte und legte sich das Schemelhorn zurecht. Da ihnen die Sache zu lange dauerte, suchten Beck und Huber den Bucher in der Kreuzhalle und folgten ihm, als sie ihn dort nicht mehr fanden, in die „Krone“. Dort führte Bucher wieder einige aufreizende Redensarten. Nachdem sodann Bucher sich auf seinen Heimweg begeben, folgten ihm Beck und Huber und es kam nunmehr zu der Rauferei, bei welcher Beck den verhängnißvollen Schlag führte. Bucher hatte dabei sein Messer gezogen und den Beck damit bedroht. Heute hat der Anwalt des Beklagten in erster Linie bestritten, daß der Kausalzusammenhang zwischen den Thätlichkeiten des Beck und dem Tode des Bucher dargethan sei und sodann geltend gemacht, Beck habe in Nothwehr gehandelt. Weber die eine noch die andere dieser Einwendungen sind begründet. Nach den für das Bundesgericht verbindlichen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen ist der Kausalzusammenhang unzweifelhaft hergestellt und ist es völlig ausgeschlossen, daß der Tod des Bucher, wie der beklagte Anwalt angedeutet hat, etwa durch die Thätigkeit des Huber herbeigeführt sein könnte. Ebenjowenig liegt (was das Bundesgericht selbständig zu prüfen hat) Nothwehr vor. Es ist ja allerdings richtig, daß Beck nicht verpflichtet war, die Flucht zu ergreifen, um einem allfälligen rechtswidrigen Angriffe des Bucher aus dem Wege zu gehen. Allein in der That ist nun gar nicht festgestellt, daß der (schwer betrunkene) Bucher, wenn er auch freilich sein Messer gezogen hatte, einen gefährlichen, rechtswidrigen Angriff auf Beck oder dessen Gefährten Huber unternommen habe. Vielmehr liegt die Sache so, daß Beck einen Angriff auf Bucher geplant und vorbereitet hatte und schließlich ausführte, so daß von Nothwehr viel

eher auf Seite des Bucher als des Beck gesprochen werden könnte. Wichtig ist dagegen allerdings, daß Bucher zu dem Streite durch sein früheres beleidigendes Benehmen gegen Beck Veranlassung gegeben hat und daß ihn daher ein Mitverschulden trifft, welchem freilich ein weit schwereres Verschulden des Beck gegenüber steht.

4. In Bezug auf das Quantitativ des Entschädigungsanspruches fällt in Betracht: Lorenz Bucher, geb. 1847, betrieb zu Lebzeiten in Geuensee das Wagnerhandwerk; er hinterließ eine Wittve und fünf unmündige Kinder, von welchem das jüngste am Todestage des Vaters getauft worden war und deren eines, der 1888 geborene Knabe Albert, seit dem kantonalen Urtheile gestorben ist. Der Beklagte hat nun behauptet, Lorenz Bucher habe überhaupt nicht für seine Familie gesorgt, sondern es habe für diese die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch genommen werden müssen; die Kläger haben daher in ihm nicht ihren „Versorger“ im Sinne des Art. 52 D.-R. verloren. Dies ist indeß durch den Thatbestand der Vorinstanz widerlegt. Aus den von den Vorinstanzen eingezogenen amtlichen Erkundigungen wie aus den Aussagen der Zeugen Walpert und Karuffelhalter Bucher geht denn auch in der That hervor, daß der Getödtete ein fleißiger Arbeiter war, welcher für seine Familie sorgte und sie durchaus nicht der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen ließ. Die Hinterlassenen sind somit unzweifelhaft aus Art. 52 D.-R. entschädigungsberechtigt. Nun läßt sich allerdings der ihnen hiedurch entstandene ökonomische Schaden nicht ganz genau bestimmen, da über den Arbeitsverdienst des Klägers und die Summe, welche er demnach auf den Unterhalt seiner Familie verwenden konnte, bestimmte Daten nicht vorliegen, auch das Alter der Wittve und mehrerer Kinder nicht ersichtlich ist. Es wird indeß nach dem, was dem Gerichte über den Erwerb von Meistern des Wagnerhandwerks in Landsgegenden mit ähnlichen Verhältnissen bekannt ist, angenommen werden dürfen, der Jahresverdienst des Getödteten habe sich zwischen 900—1200 Fr. bewegt. Von diesem Verdienste würde er wohl annähernd die Hälfte für so lange bis das jüngste Kind erwerbsfähig geworden sein würde, d. h. bis zum zurückgelegten 16. Altersjahre desselben

auf den Unterhalt seiner Familie verwendet haben, während er von da an vielleicht einen Drittheil auf den Unterhalt seiner Frau verwendet, den Rest dagegen für sich verbraucht hätte. Es wird im Fernern ohne Weiters angenommen werden dürfen, daß die Alimentationspflicht des Getödteten gegenüber seiner Frau voraussichtlich während der ganzen Dauer des Lebens des Ehemannes (d. h. gemäß der wahrscheinlichen Lebensdauer desselben noch während circa 21 Jahren) fortbestanden hätte, während allerdings auch in Berücksichtigung fällt, daß die Arbeitsfähigkeit des Getödteten naturgemäß mit dem höhern Alter sich vermindert hätte. Neben dem danach sich ergebenden materiellen Schaden fällt noch in Betracht, daß den Hinterlassenen auch in Anwendung des Art. 54 D.-R. eine angemessene Geldsumme für das durch den Tod des Familienhauptes erlittene moralische Leid gebührt. Denn der Tod des L. Bucher ist, wenn auch vom Beklagten Beck nicht vorsätzlich herbeigeführt, doch die Folge einer von ihm vorsätzlich begangenen schweren Mißhandlung und es erscheint daher als gerechtfertigt, bei Bemessung der Entschädigung der Störung der Familienverhältnisse durch den Tod des Ehemannes und Vaters Rechnung zu tragen. Auf der andern Seite dagegen ist zu berücksichtigen, daß den Getödteten ein Mitverschulden trifft. Derselbe war festgestelltemaßen in angetrunkenem Zustande ein streitsüchtiger Mann und hat durch die von ihm ohne Veranlassung gebrauchten beleidigenden und herausfordernden Redensarten den Beklagten gereizt. Diesem Momente ist beim Ausmaße der Entschädigung Rechnung zu tragen. Der Entschädigungsanspruch der Hinterlassenen ist allerdings nicht ein vom Getödteten abgeleiteter, sondern ein eigener Anspruch der Versorgungsberechtigten, welcher im Momente des Todes ihres Versorgers unmittelbar in ihrer Person zufolge der ihnen durch das Verbrechen zugefügten Schädigung entsteht. Allein nach dem in Art. 51 D.-R. aufgestellten allgemeinen Grundsätze ist doch auch den Versorgungsberechtigten gegenüber darauf Rücksicht zu nehmen, ob das Verschulden des Thäters durch ein Mitverschulden des Getödteten gemindert ist oder nicht. Werden alle diese Momente gewürdigt, so erscheint die zweitinstanzlich gesprochene Entschädigung als eine den Verhältnissen angemessene, auf zutreffender freier Würdigung des ge-

samtlichen Inhaltes der Verhandlungen beruhende und ist daher zu bestätigen.

5. Wenn der beklagte Anwalt heute für seinen Klienten um Ertheilung des Armenrechts nachgesucht hat, so ist diesem Begehren nicht zu entsprechen. Denn ein Anhaltspunkt dafür, daß der Beklagte zu arm sei, um die Kosten des Prozesses zu tragen, ergibt sich aus den Akten nicht. Es ergibt sich vielmehr, daß der Beklagte, ein junger, unverheiratheter, rüstiger Mann, einiges, wenn auch allerdings nicht erhebliches Vermögen besitzt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung beider Parteien wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Luzern sein Bewenden.

65. Urtheil vom 24. Juni 1892 in Sachen
Tschurtschenthaler gegen Baumgartner.

A. Durch Urtheil vom 7./8. April 1892 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen erkannt:

Das Rechtsbegehren des Klägers ist abgewiesen und die Widerklage des Beklagten im Betrage von 755 Fr. 65 Cts. geschügt.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt: Es sei, in Abänderung des kantonsgerichtlichen Urtheils, das erstinstanzliche Urtheil des Bezirksgerichtes St. Gallen wieder herzustellen, demnach der Beklagte gemäß dem Klageantrage zu verurtheilen, die ihm vom Kläger laut Faktur vom 22. Mai 1891 gelieferte Waare zu übernehmen und den Fakturabtrag von 3570 Fr. mit Zins zu 5 % seit 22. August 1891 an den Kläger zu bezahlen, die Widerklage dagegen abzuweisen.

Dagegen beantragt der Vertreter des Beklagten, es sei in Abweisung der gegnerischen Beschwerde die zweitinstanzliche Entscheidung in allen Theilen zu bestätigen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 19. Mai 1891 verkaufte der Kläger dem Beklagten durch Vermittlung seines Agenten D. Buchenhorner in St. Gallen 10,200 Kilo Cesme-Rosinen, 1890er Ernte nach Muster. Nach der vom Kläger am 22. Mai gleichen Jahres ausgestellten Faktur beträgt der Kaufpreis (für 152 Ballen) 3570 Fr. und reist die Waare ab Triest auf Rechnung und Gefahr des Empfängers; die Faktur enthält im Fernern den Vormerk, daß Reklamationen längstens zwei Tage nach Empfang der Waare anzubringen seien. Am 25. Mai sandte der Beklagte seine Versanddisposition nach Triest, indem er anordnete, daß die Waare ins Lagerhaus nach Buchs zu liefern sei; gleichzeitig verlangte er zwei weitere Ausfallmuster. Am 27. Mai wurde die Waare in Triest verladen; am 3. Juni kam sie in Buchs an, wovon die Lagerhausverwaltung den Beklagten am gleichen Tage benachrichtigte. Der Beklagte lieferte am 8. Juni 10 Säcke der Waare an den Konsumverein von Wartau. Dieser erhob am 11. Juni Reklamation, weil die Waare alt und schlecht gelagert sei. Darauf stellte der Beklagte mit Schreiben vom 12. Juni an den Agenten Buchenhorner die Waare zur Verfügung, da eine vorläufige Prüfung der 152 Ballen ergeben habe, daß zwar ein Theil der Säcke musterkonform sei, ein anderer Theil dagegen graue, ältere, nicht musterkonforme Waare enthalte. Der Kläger protestirte mit Schreiben vom 15. Juni hiegegen. Am 16. und 18. Juni fand eine Expertise über die Beschaffenheit der Waare statt und es wurde dieselbe in der Folge versteigert, wobei sich ein Nettoerlös von 1730 Fr. ergab. Der Kläger klagte nunmehr gegen den Beklagten auf Uebernahme der Waare und Bezahlung des Fakturapreises, indem er in erster Linie geltend machte, die Mängelrüge sei verspätet. Der Beklagte bestritt dies und trug auf Abweisung der Klage an, weil die Waare dem Muster nicht entspreche; widerklagsweise verlangte er Erstattung der ihm für Fracht, Zoll, Lagerspesen, Kosten der Expertise und Reisespesen erwachsenen Auslagen mit 755 Fr. 05 Cts. Die erste Instanz hat die Mängelrüge für verspätet erklärt und demnach die Klage gutgeheißen, die Widerklage dagegen abgewiesen. Dagegen hat die zweite Instanz, das Kantonsgericht St. Gallen, in der aus Fakt. A ersichtlichen Weise erkannt.